

# US-FISKUS WIRFT SEINE NETZE AUS



AUTOR

MARTIN SCHMIDLIN  
STEUEREXPERTE UND PARTNER  
ECOVIS, ZÜRICH

**Vor dem Hintergrund ihrer zunehmenden Staatsverschuldung haben die USA ihre Anstrengungen zur Verbreiterung ihrer Steuerbasis intensiviert. Fatca wird wohl zu größeren Strukturveränderungen in der Finanzindustrie führen.**

Die USA brauchen zusätzliche Steuereinnahmen. Daher hat der Fiskus es jetzt auf im Ausland wohnhafte US-Bürger sowie niederlassungsberechtigte Personen (Greencard Holders), die bekanntlich mit ihrem Welt-einkommen in den USA steuerpflichtig sind, abgesehen. Gezielt wird darüber hinaus auf inländische Steuerdelinquenten. Die weltweite, möglichst lückenlose steuerliche Erfassung und Kontrolle ihrer Bürger stellen die USA jedoch vor gewaltige organisatorische Herausforderungen, die sie zunehmend mit Hilfe von ausländischen Finanzinstituten bewältigen wollen.

## Das Qualified Intermediary System

Bereits im Jahr 2001 hatte der US-amerikanische Fiskus sein exterritoriales Kontrollnetz enger geknüpft, indem er mit rund 15 vornehmlich europäischen Staaten (darunter Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz) eine Änderung des Staatsvertrages zur Eliminierung einer Doppelbesteuerung (DBA) durchgesetzt hatte, welche die Einführung des so genannten „Qualified Intermediary Systems“ oder kurz „QI-Systems“ ermöglichte. Im Wesentlichen geht es dabei um die Auslagerung von Kontroll- und Inkassofunktionen an Bankinstitute in den Vertragsstaaten, die zum Abschluss eines so genannten Qualified Intermediary Agreements mit dem Inland Revenue Service (IRS), der amerikanischen Steuerbehörde, faktisch gezwungen wurden.

Im Zentrum des Interesses stehen beim QI-System amerikanische Kunden, deren Identität dem amerikanischen Zahlungsschuldner und somit dem ame-

rikanischen Fiskus offengelegt werden muss. Diese Offenlegung bewirkt einerseits eine Befreiung von der Quellensteuer, die nach inneramerikanischem Steuerrecht nur auf Geldflüsse an ausländische Ausländer erhoben wird; andererseits führt sie zu einer ordentlichen Versteuerung der Wertpapiererträge in den USA mittels Steuererklärung.

Bemerkenswert ist aber, dass sich die Bankinstitute nicht nur verpflichten mussten, die vorstehenden Kontroll-, Berichts- und Inkassofunktionen für den amerikanischen Fiskus zu übernehmen. Sie müssen die richtige Anwendung durch anerkannte Prüfungsgesellschaften auf eigene Kosten prüfen und sich bescheinigen lassen. Trotzdem haben sich weltweit rund 6.000 Bankinstitute dem Qualified Intermediary Programm angeschlossen, weil ein Abseitsstehen erhebliche Wettbewerbsnachteile implizierte und somit faktisch eine Verabschiedung vom amerikanischen Finanzmarkt bedeutete.

## Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca)

Im Jahr 2009 haben die Amerikaner unter dem Eindruck ihrer hohen Staatsverschuldung noch ein zusätzliches „Brikett“ ins Feuer gelegt: Mit der in verschiedenen Schritten bis Anfang 2013 inkraft tretenden neuen Gesetzgebung wird das QI-System erheblich verdichtet und erweitert. Neu sind nicht nur Bankinstitute, sondern grundsätzlich alle ausländischen Finanzdienstleister, die in der Fatca-Terminologie als „Foreign Financial Intermediary (FFI)“ oder auf Deutsch „ausländischer Finanzvermittler“



bezeichnet werden, angehalten, mit dem US-Fiskus einen entsprechenden Vertrag zu schließen, wenn sie für ihre Kunden in US-Wertpapiere investieren wollen. Dazu gehören namentlich Treuhänder, Broker, Investmentfonds und Versicherungsunternehmen – nicht aber Pensionskassen, die vom Arbeitgeber finanziert werden. Darüber hinaus kann Fatca auch Konsequenzen für Unternehmen außerhalb der Finanzbranche haben, diese werden als Foreign Non-Financial Entity (NFFE) bezeichnet. Erhält nämlich irgendein Unternehmen Einkünfte aus amerikanischen Quellen oder Verkaufserlöse von amerikanischen Wertpapieren, muss es zu Händen des amerikanischen Fiskus Auskunft über seinen Aktionärskreis ablegen. Schädlich wäre, wenn eine US-Person zu mehr als zehn Prozent beteiligt ist. Trifft dies zu, können einschneidende Quellensteuerfolgen nur vermieden werden, wenn das Unternehmen den Namen, die Adresse sowie US-Registernummer (Tax-Payer Identification Number) des betreffenden Aktionärs zu Händen der amerikanischen Steuerbehörden dem FFI oder der amerikanischen Zahlstelle bekannt gibt. Die Steuerentlastung greift jedoch nur, wenn der FFI keinen Grund zur Annahme hat, dass die Angaben des NFFE nicht falsch sind.

Somit ist der Kreis der betroffenen Unternehmungen riesig. Alleine die Anzahl der betroffenen Finanzdienstleister und -institutionen wird weltweit zwischen 200.000 und 250.000 beziffert. Über die Anzahl anderweitig betroffener Unternehmen, der NFFEs, kann nur spekuliert werden.

### Weitere Verschärfungen der US-Quellensteuer

Nach bewährtem Muster werden die FFIs auch dieses Mal über eine Ausdehnung der Quellensteuerpflicht zum Abschluss eines „Kooperationsvertrages“ mit dem IRS gedrängt. Neu werden auf alle Zahlungen aus den USA die so genannten „Withholdable Payments“, eine Quellensteuer von 30 Prozent, erhoben. Somit wird die für die Fondsindustrie wichtige Quellensteuerbefreiung auf Zinsen („Portfolio Exemption“) abgeschafft. Zu den quellensteuerpflichtigen Zahlungen aus den USA gehören auch Veräußerungserlöse von US-Wertpapieren.

Quellensteuerpflichtig werden – neben den bis jetzt schon quellensteuerpflichtigen Dividenden – auch so genannte dividendenäquivalente Zahlungen. Dazu zählen Abgeltungszahlungen für US-Dividenden im Rahmen von Wertpapierleihen (Securities Lending) und Repo-Transaktionen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, weitere dividendenäquivalente Zahlungen zu definieren. Diese Quellensteuerpflicht gilt bereits für Zahlungen seit September 2010.

Die vorstehend beschriebenen Quellensteuern werden nur dann auf das staatsvertraglich vorgesehene Maß reduziert, wenn Zahlungen an einen FFI fließen, welcher mit dem IRS einen Vertrag geschlossen hat, in dem sich der FFI im Wesentlichen zu Folgendem verpflichten muss:

- ✦ Von jedem Kontoinhaber sind Informationen einzufordern, um zu beurteilen, ob es sich um ein „US Account“ handelt.
- ✦ Diese Informationen sind kontinuierlich zu aktualisieren.
- ✦ Es sind Prüfungs- und Due-Diligence-Aufgaben wahrzunehmen.
- ✦ Dem IRS ist jährlich Bericht zu erstatten (inklusive Name des Investors, Investitionsvolumen, vereinbarte Erträge und andere).
- ✦ Auf Verlangen des IRS ist der FFI ergänzend auskunftspflichtig.
- ✦ Eine Vollmacht ist vom Kunden einzufordern, falls die lokale Gesetzgebung eine Offenlegung der Daten verbietet (Bankgeheimnis).

### Fazit

Es ist legitim, wenn ein Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben Steuereinnahmen sichern und Steuerhinterziehung bekämpfen will. Auch die Forderung „Zahlen oder Informationen“ erscheint legitim. Problematisch wird es, wenn Aufgaben und somit Kosten zugemutet werden, die in keiner Relation zu den erwarteten Steuererträgen stehen und nur deshalb in Kauf genommen werden, weil sie von ausländischen Finanzinstitutionen beziehungsweise im Endeffekt von ausländischen Kunden getragen werden. Auf diese Weise wird die eigene Steuerbasis zu Lasten derjenigen von Vertragsstaaten erhöht. Bedenklich ist auch, wenn sich die USA über divergierende ausländische Rechtssysteme hinwegsetzen. Schließlich beschleicht das liberal denkende Individuum ein ungutes Gefühl, wenn Datenbanken mit persönlichen Informationen eingerichtet werden, deren sachgerechte Verwendung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Es ist zu erwarten, dass viele Privatanleger und Unternehmen, die keinen US-Bezug haben, die Kooperation bei der Datenerhebung verweigern werden. Angesichts des immensen administrativen Aufwands und wohl auch getrieben durch Kundenbedürfnisse von Nicht-Amerikanern dürfte Fatca zu größeren Strukturveränderungen in der Finanzindustrie führen. Zwar wird eine international agierende Bank mit dem IRS einen Vertrag abschließen, weil sie nicht auf US-Investments verzichten kann. Umgekehrt werden wohl Investoren, die kein Interesse an US-Wertpapieren haben, zu einer Bank ohne Vertrag wechseln.